

# Netzneutralität: Netzbetreiber versus Medien?

Workshop – Münchner Kreis

Dr. Jan Krancke, Regulatory Strategy & Economics, DTAG

Mainz, 27. Mai 2011



Erleben, was verbindet.

# „Netzneutralität: Netzbetreiber versus Medien?“

## Der richtige Ansatz?

- Die Deutsche Telekom ist sowohl Netzbetreiber wie auch Inhalteanbieter.
- Entlang der Internetwertschöpfungskette wachsen die verschiedenen Bereiche zusammen.
- Die aktuelle Debatte kreist im Wesentlichen um die Einordnung und inhaltliche Zuordnung des Begriffs der Netzneutralität vornehmlich im juristischen Kontext.
- Netzneutralität i.S.v Transportneutralität ist Gegenstand der Telekommunikation und damit des TKG

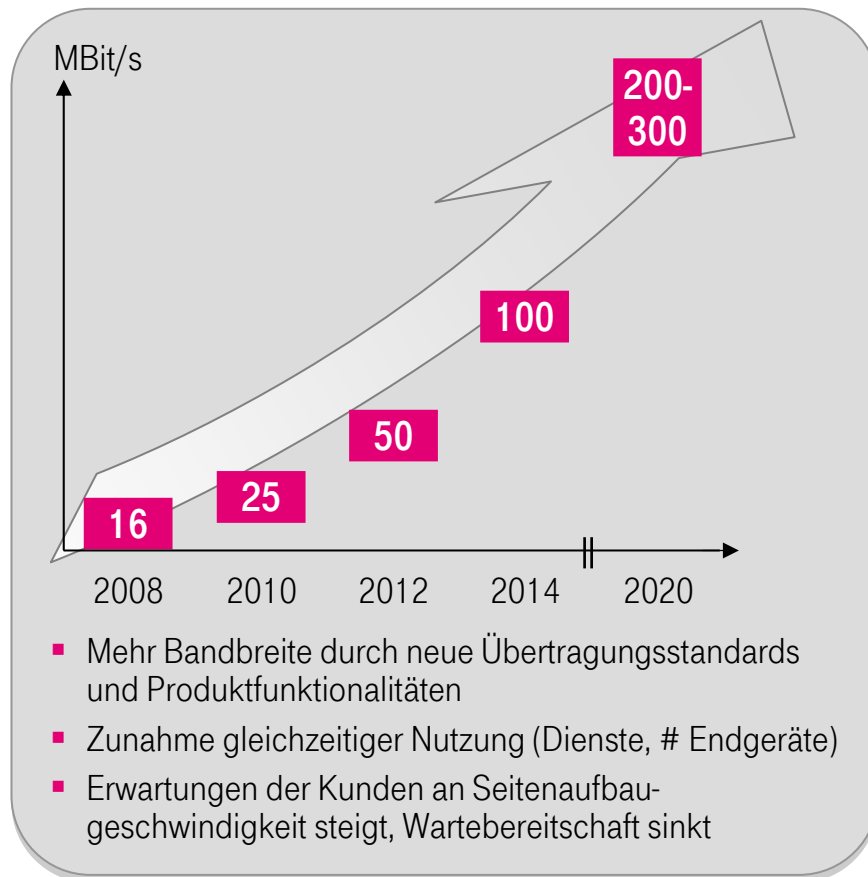


# Geschäftsmodell der Deutschen Telekom

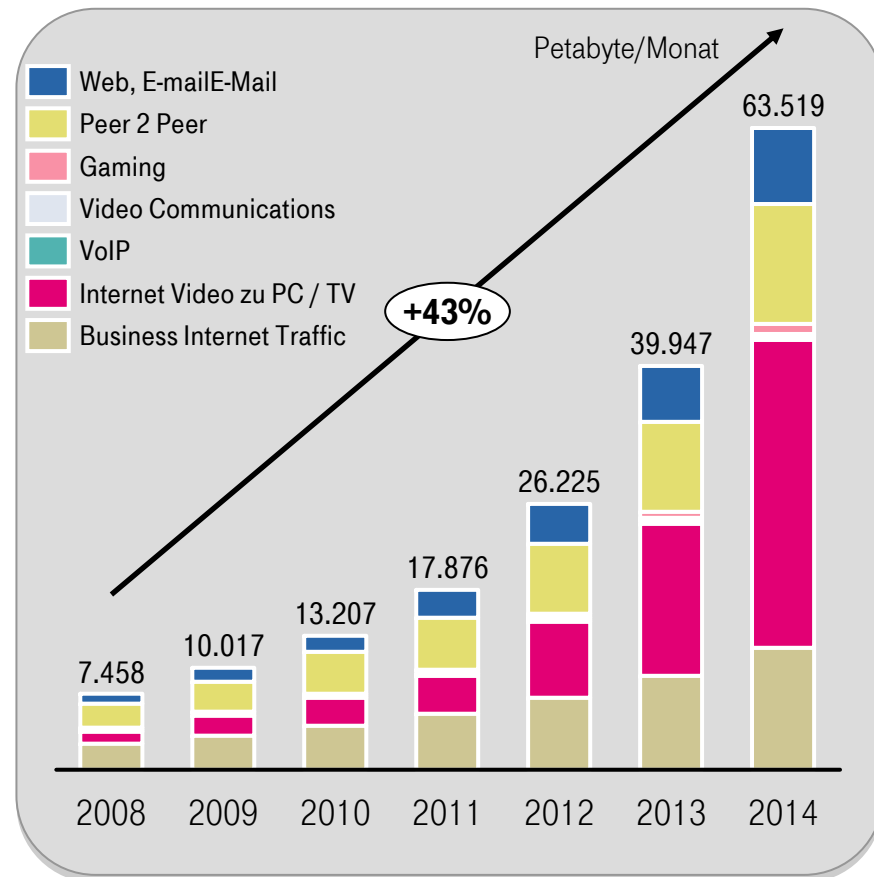


# Höherer Bandbreitenbedarf und zunehmender Datenverkehr.

Entwicklung BB-Bedarf 2008 - 2020 in Deutschland



Prognose Entwicklung Datenverkehr weltweit



Quelle: Produkthaus, Cisco Global IP Traffic Forecast; Telekom GN; Datamonitor; Ovum; Monitor Analysis

## Verkehrstreiber Videodienste – z.B. YouTube



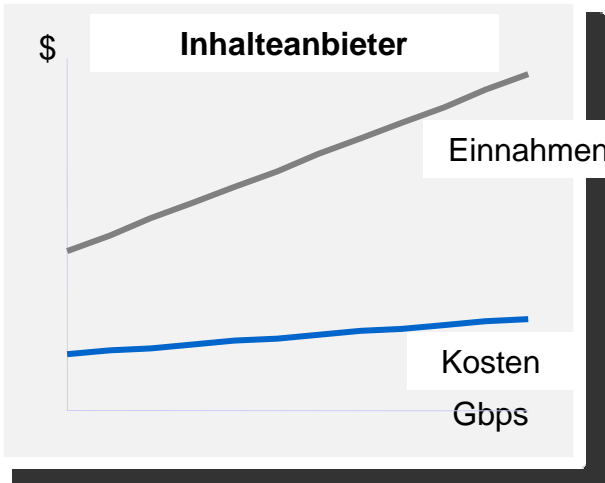
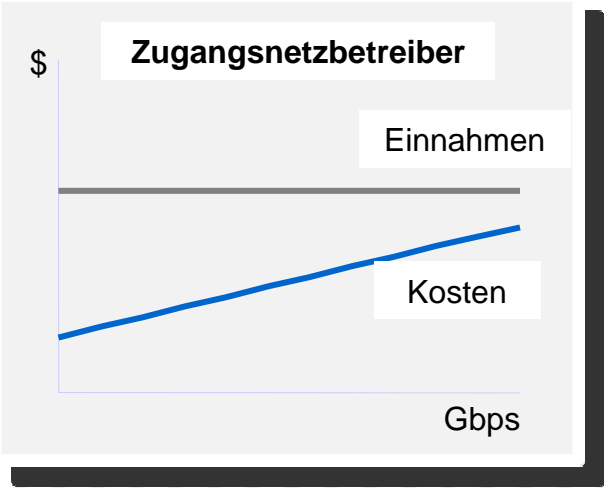
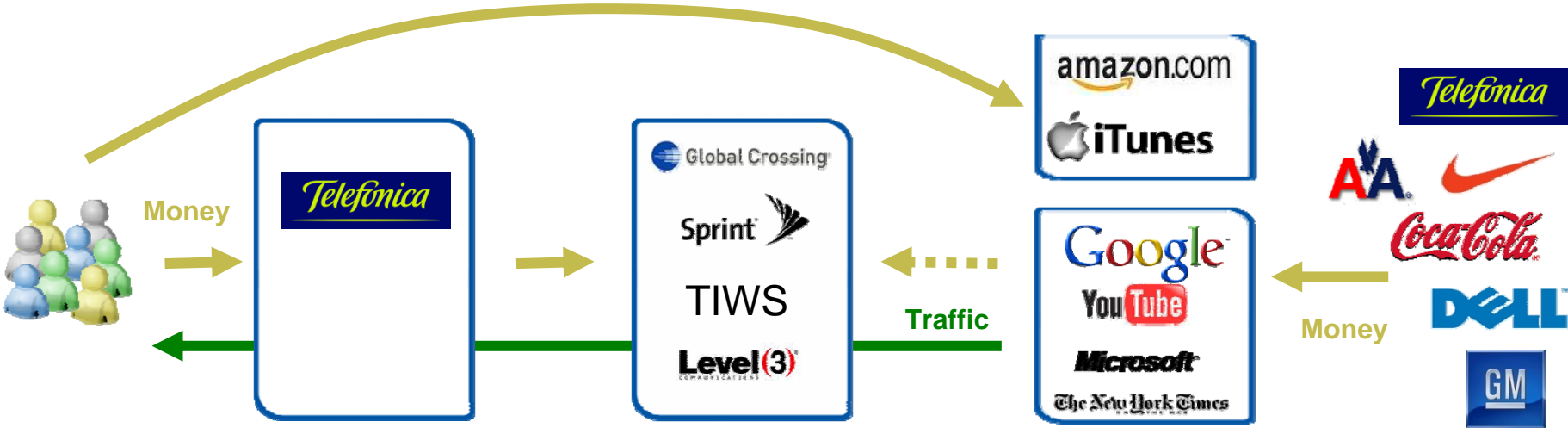
Die Videoplattform YouTube hat eine neue Rekordmarke geknackt:

- Jede Minute werden mehr als 48 Stunden Videomaterial hochgeladen
- Das ist doppelt so viel wie vor einem Jahr, ein Sprung von 50 Prozent
- Zuletzt wurden drei Milliarden Videos pro Tag aufgerufen

Die Presse, 26.5.2011, <http://diepresse.com/home/techscience/internet/...>



# Das heutige Geschäftsmodell ist nicht nachhaltig



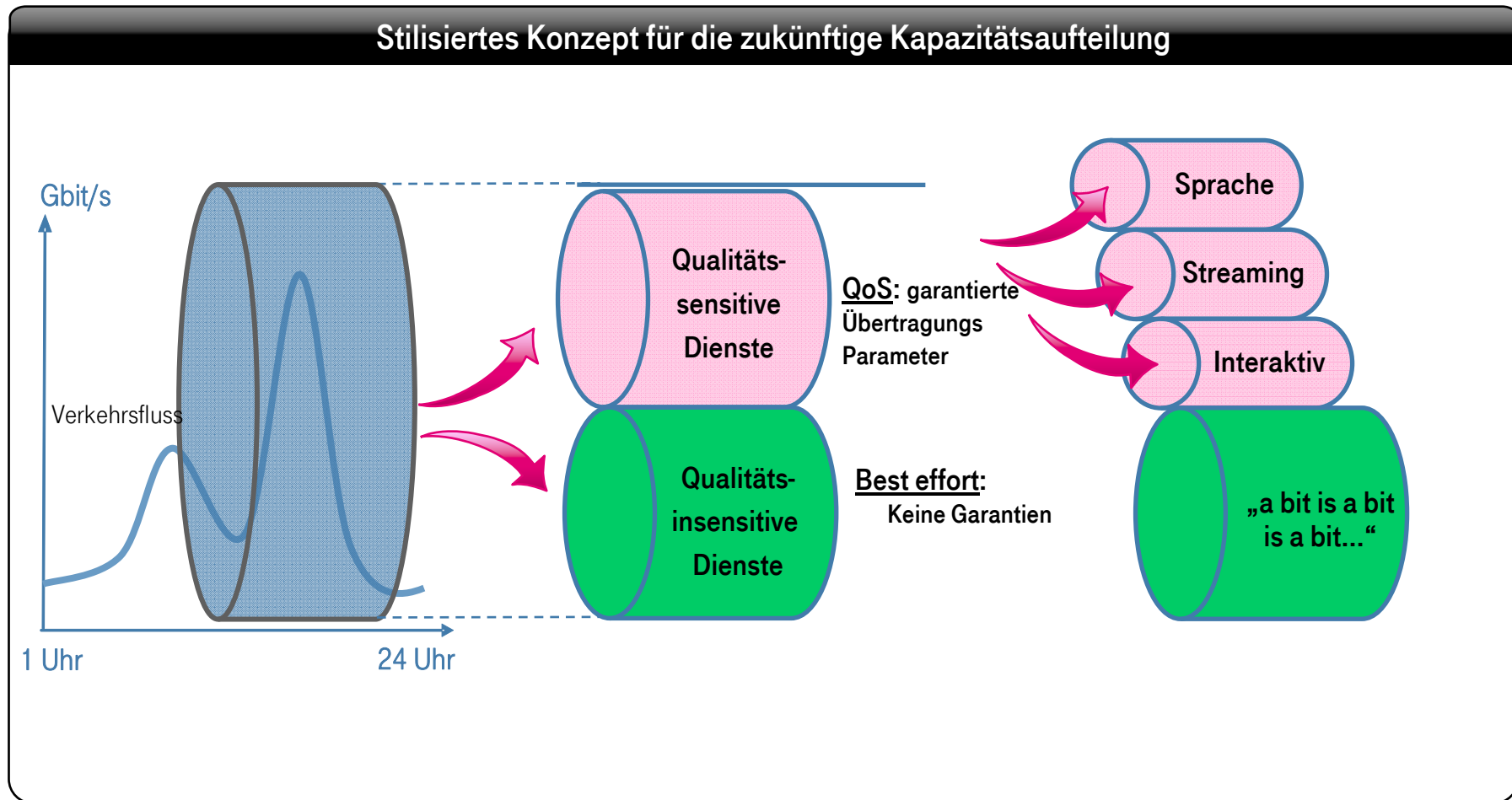
Source: Telefonica International Wholesale Services

# Interessenidentitäten und Gemeinsamkeiten

Themen	Netzbetreiber	Mediananbieter
Qualität	✓	✓
Bandbreitenzuwachs	✓	✓
Erreichbarkeit (jederzeitig)	✓	✓
Inhaltevielfalt	✓	✓
Sicherheit	✓	✓
Vergrößerung der Kundenbasis	✓	✓
Umsatzwachstum	✓	✓



# QoS-Differenzierung erhöht die Wahlmöglichkeiten der Kunden und ermöglicht eine Effiziente Nutzung der Netze





# Netzneutralität

## Mitteilung der EU Kommission vom 19. April



- Die Kommission bestätigt den eingeschlagenen Weg und vertraut weiterhin auf die Formel Wettbewerb + Transparenz + problemloser Anbieterwechsel zur Sicherung der Offenheit des Internets und zur Garantie der Netzneutralitätsprinzipien.
- Es besteht kein Bedarf für zusätzliche legislative Maßnahmen oder konkretere regulatorische Vorgaben.
- QoS Differenzierungen und Netzmanagement ist zulässig
- Neue Geschäftsmodelle im Internet sollen ermöglicht werden.
- Vorschriften sind ausreichend (EU Framework Review) und Mitgliedstaaten ist ausreichend Zeit für Umsetzung zu gewähren und Praxisbewährung ist zu beobachten.



# Netzneutralität & TKGE

## Status Quo

- Netzneutralität i.S.v Transportneutralität ist Gegenstand der Telekommunikation und damit des TKG
- Netzneutralität ist Gegenstand des Zielkanon des § 2 Abs. 2 TKGE

§ 2 Abs. 2 Nr. 1 TKGE (Art. 8 Abs. 4 lit. g RRL) normiert das Regulierungsziel: „Die Bundesnetzagentur fördert die Möglichkeit der Endnutzer, Informationen abzurufen und zu verbreiten oder Anwendungen und Dienste ihrer Wahl zu nutzen.“

- Implementierung von Informations-, Veröffentlichungs- und Transparenzpflichten sowie die Festsetzung von Mindestanforderungen an die Dienstqualität

Gewährung von Regelungsspielraum auf der Verwaltungsebene i.R.d. § 45o TKGE bedeutet jedenfalls die Zugrundelegung eines differenzierten NN Begriffes (bei einem engen Verständnis würde die Anordnung einer bestmöglichen Übertragungsqualität (Best Effort) ausreichen).



# Netzneutralität BNetzA



Bundesnetzagentur

- Auch BNetzA (wie EU KOM) setzt auf Wettbewerb auf der Netzebene, Transparenz und Gewährleistung von Mindestqualitätsstandards für alle Nutzer
- Zentrales Anliegen, Wettbewerb zu ermöglichen und Investitionsanreize zu setzen; wenn etwa durch die Einführung von Qualitätsklassen neue Wahlmöglichkeiten für den Kunden geschaffen würden, sei dies eine begrüßenswerte Entwicklung.
- Werkzeuge seien vorhanden, gesetzliche Änderungen nicht erforderlich.
- Solange kein Missbrauch erkennbar, seien keine Eingriffe zu erwarten.



# Netzneutralität & Art. 5 GG

- Netzneutralität meint Transportneutralität. QoS begründet keinen Verstoß gegen Art. 5 GG
- Es werden keine Information vorenthalten, da keine Inhalte blockiert werden.
- Es gibt auch keine Verzögerung von Information, da Best-Effort-Internet erhalten bleibt und Qualitätsstufen zusätzlich angeboten werden. Ein ungehinderte Unterrichtung wäre zudem auch bei minimaler zeitlicher Verzögerung im Sekundenbereich immer noch möglich.
- Schutzbereich (Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit) bereits nicht betroffen, da durch Netzwerkmanagementmaßnahmen weder Analyse noch Kontrolle der Inhalte des IP-Verkehrs erfolgt. Lediglich der Transport der IP-Pakete wird technisch geregelt.
  - Es erfolgt keine Priorisierung von Inhalten, die nicht durch den Kunden selbst veranlasst wäre (Kunde hat diskriminierungsfreien Zugang zu allen Qualitätsstufen).



# Netzneutralität & Medienfreiheit

## Unterliegt das Angebot von QoS der Rundfunkregulierung ?

- Anwendungsbereich des RStV ist für den Internet-Access Anbieter als Anbieter von telekommunikationsgestützten Diensten i.S.v. § 3 Nr. 25 TKG bereits nicht eröffnet, § 1 Abs. 1 RStV, da weder Rundfunk noch Telemedien angeboten werden.
- Darüber hinaus ist auch die Eigenschaft als Plattformanbieter i.S.v. §§ 2 Abs. 2 Nr. 13, 52ff. nicht gegeben:
  - Kein Zusammenfassen von Rundfunk oder vergleichbaren Telemedien mit dem Ziel, dieses als Gesamtangebot zugänglich zu machen
  - Keine Auswahl über die Zusammensetzung (diese trifft der Nutzer)
  - Ggf. bloße Vermarktung (Qualitätsstufe Medien wird jedem Nachfrager diskriminierungsfrei angeboten)



# Netzneutralität & Medienfreiheit

## Unterliegt das Angebot von QoS der Rundfunkregulierung? [Fortsetzung]

- Letztlich ist auch „Satzung über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten und zur Plattformregulierung gemäß § 53 Rundfunkstaatsvertrag“ nicht einschlägig
- Allenfalls „unveränderte Weiterleitung“ i.S.v. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Satzung (eine Änderung der Satzung ist nur in den Grenzen des RStV möglich)
- Grundsätzliches: Plattformregulierung ist als Mittel zur Nutzung einer knappen Ressource bereits dem Grunde nach nicht geeignet die „neutrale“ Nutzung des Internets zu gewährleisten (Beibehaltung von BE und zusätzliche Gewährung von offenen und frei skalierbaren Qualitätsstufen); Radio & TV wird von einer stetig wachsenden Zahl von Medien transportiert.



# Kroes Task Force – CEO Roundtable „Wie kann die Erreichung der Ziele in der „Digitalen Agenda“ beschleunigt werden?“



## Working Group 1: “Possible New Business Models for the Internet” (Lead Vivendi)

- Erörterung und Erarbeitung neuer Geschäftsmodelle im Internet
- Next Steps: Das nächste Meeting findet am 30. Mai in Brüssel statt.

---

## Working Group 2: „Technical Framework for Digital Delivery – Open Access, Interoperability and Connectivity“ (Lead: Deutsche Telekom)

- Erörterung technischer Alternativen für Interkonnektion und beschleunigten Breitbandausbau mit besonderem Schwerpunkt auf Next Generation Bitstream Access sowie QoS
- Next Steps: DT ist im Lead für das Working Paper “Key Principles and Options for Access to Next Generation Access Networks”. TI ist im Lead für die Erarbeitung einer Roadmap zur Einführung von QoS basierter Interkonnektion. Gruppe soll bis Juli konkrete Empfehlungen an die EU Kommission adressieren.

---

## Working Group 3: „Investment framework and financing sources to foster NGA roll-out” (Lead Alcatel-Lucent)

- Evaluierung von Hebeln und Maßnahmen zur Förderung des NGA-Ausbaus.
- Next Steps: Abfrage des Feedbacks aller Teilnehmer und Durchführung des dritten Workshops. Im Workshop sollen die Hebel und Szenarien en detail bearbeitet werden.



# Netzneutralität

## Position DTAG



- Ohne Netzwerkmanagement wie u.a. QoS werden besonders qualitätsintensive Dienste mit klar definierten Qualitätsanforderungen von Massenanwendungen verdrängt.
- Qualitätsstufen stellen keinen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot dar, wenn i) die Wahl einzelner Qualitätsstufen dem Kunden (Endkunden und Inhaltenanbieter) überlassen wird und ii) die verschiedenen Qualitätsstufen allgemein transparent und nicht diskriminierend angeboten werden.
- Kunden genießen umfangreiche Wechselmöglichkeiten, auch über Wettbewerber auf alternative Netze zuzugreifen.
- Mindestanforderungen erst bei nachgewiesenem Wettbewerbsversagen festzulegen.
- Der geltende Rechtsrahmen und die bestehenden Regulierungselemente reichen bereits aus, um Wettbewerbsbehinderung und Nutzerdiskriminierung zu verhindern.
- Enges Verständnis von Netzneutralität verhindert Innovation und gefährdet den weiteren Netzausbau.





Vielen Dank.

